

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 84/64

URTEIL

Verkündet am
10. Januar 1966
Heil,
Justizobersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Eugen L [REDACTED], F [REDACTED] (M [REDACTED]), W [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Friedrich K l [REDACTED] in Ho [REDACTED]/Schw [REDACTED]-
[REDACTED], als Testamentvollstrecker für den Nachlaß des
am [REDACTED] 1965 in Fr [REDACTED] i. Brsg. verstorbenen Keramik-
ingenieurs Gert S [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

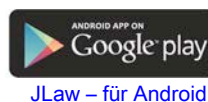
Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. Februar 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Januar 1961 trat der Keramikingenieur S [REDACTED] (im folgenden: Kläger) mit dem Beklagten und dem Diplomkaufmann Hö [REDACTED] wegen einer Beteiligung an der "T [REDACTED]-Maschinen-GmbH & Co. Vertriebsgesellschaft Baden-Württemberg" in St [REDACTED] (im folgenden: Firma T [REDACTED]-St [REDACTED]) in Verbindung. Der Beklagte und Hö [REDACTED] waren Kommanditisten dieser Gesellschaft, die Wäscheannahmegeräte vertrieb; sie vertraten zugleich die persönlich haftende Gesellschafterin, die "T [REDACTED]-Maschinen-GmbH" in F [REDACTED] (M [REDACTED]). Unter dem 27. Januar 1961 unterzeichneten der Kläger, der Beklagte und Hö [REDACTED], und zwar die beiden letzteren mit dem Zusatz: "Für die T [REDACTED]-Maschinen-GmbH & Co. KG St [REDACTED]", einen mit "Entwurf" überschriebenen Gesellschaftsvertrag über die "Gründung" der Firma T [REDACTED]-St [REDACTED], an der sich der Kläger mit einer Kommanditeinlage im Nennbetrag von 8.000 DM beteiligen und

der er ferner ein Darlehn von 12.000 DM geben sollte. Der Kläger übergab dem Beklagten und Hö[REDACTED] gegen Quittungen die vereinbarten Beträge von 8.000 und 12.000 DM sowie ohne Quittung weitere 60.000 DM. Er war alsdann drei Wochen lang als Geschäftsführer in St[REDACTED] tätig. Da er sich schließlich von seinen beiden Vertragspartnern getäuscht glaubte und sein Geld zurückbekommen wollte, leitete er für die Gesellschaft eingehende Geldbeträge auf ein von ihm eingerichtetes Sperrkonto, um in dieses Guthaben später vollstrecken zu können. Als der Beklagte und Hö[REDACTED] dies erfuhren, veranlaßten sie, daß der Kläger durch die Kriminalpolizei vorläufig festgenommen wurde. Bereits am nächsten Tag wurde der Kläger wieder freigelassen. Inzwischen hatten der Beklagte und Hö[REDACTED] aber die Mutter des Klägers veranlaßt, ihnen zum Ausgleich für das vom Kläger sichergestellte Geld einen Scheck über 33.000 DM auszustellen, den sie auch alsbald zur Einlösung gaben. Daraufhin erwirkten der Kläger wegen seiner Rückzahlungsansprüche einen Arrestbefehl und seine Mutter einen Zahlungsbefehl über 33.000 DM gegen den Beklagten und Hö[REDACTED]. Hierauf kam es am 11. April 1961 zu einer Vereinbarung zwischen dem Kläger einerseits und dem Beklagten und Hö[REDACTED], diesen zugleich als Vertretern der Firma T[REDACTED]-St[REDACTED], andererseits. Danach wurde der Gesellschaftsvertrag vom 27. Januar 1961 als nicht abgeschlossen betrachtet. Alle von beiden Seiten eingeleiteten gerichtlichen und außergerichtlichen Schritte sollten zurückgezogen werden. Ferner wurde "die Rückzahlung der von Herrn S[REDACTED] (dem Kläger) gezahlten Beträge in Höhe von DM 80.000" wie folgt geregelt: Die von einer K[REDACTED] Firma lt. Vertrag mit dem Kläger zu liefernden Wäscheannahmegeräte sollten über die Firma "T[REDACTED]-Maschinen-GmbH & Co. KG Rheinland-Pfalz" in Lu[REDACTED] (im folgenden: Firma T[REDACTED]-Lu[REDACTED]) vertrieben



und von dem Verkaufserlös je Stück 750 DM an den Kläger abgeführt werden. Sollte sich die Rückzahlung in dieser Form nicht ermöglichen lassen, so verpflichtete sich die Firma T[REDACTED]-Lu[REDACTED], monatliche Beträge zu zahlen, die ihre Liquidität nicht gefährdeten. Die Firma T[REDACTED]-Lu[REDACTED] wurde durch Vereinbarung vom selben Tag ohne die zunächst vorgesehene Beteiligung des Klägers errichtet. Sie stellte den Vertrieb von Wäscheannahmege-
räten am 15. Dezember 1961 ein.

Nachdem der Kläger die vertraglich vorgesehenen Zahlungen nicht erhalten hatte, hat er in diesem Rechtsstreit den Beklagten als Gesamtschuldner mit Hö[REDACTED] und der Firma T[REDACTED]-St[REDACTED] auf Rückzahlung der 80.000 DM mit Zinsen in Anspruch genommen.

Der Beklagte hat in erster Linie geltend gemacht, nur die Firma T[REDACTED]-Lu[REDACTED] sei Schuldnerin des Klägers.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage unter Abzug von 30.000 DM, die Hösbacher inzwischen an den Kläger gezahlt hat, stattgegeben. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Der nach dem Tod des Klägers an seiner Stelle in den Rechtsstreit eingetretene Testamentsvollstrecker bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält den Klageanspruch gegenüber dem Beklagten nach der Vereinbarung vom 11. April 1961 unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage für begründet.

1. Es geht davon aus, die Vertragsparteien seien darüber einig gewesen, daß der Beklagte, Hö[REDACTED] und die Firma T[REDACTED]-St[REDACTED] als Gesamtschuldner verpflichtet seien, dem Kläger die 80.000 DM zurückzuerstatten, nachdem die Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden sei. Dies sei ihnen bei Vertragsabschluß so selbstverständlich erschienen, daß sie es bei der für sie allein wichtigen Regelung der Rückzahlungsbedingungen nicht noch besonders betont hätten. Die vertragliche Erklärung: "Die Rückzahlung ... regelt sich wie folgt" könne daher nur als eine gleichzeitige Verpflichtung der drei Genannten verstanden werden. Diese Schuld habe die Firma T[REDACTED]-Lu[REDACTED] nicht mit der Wirkung übernommen, daß der Beklagte und die beiden anderen Schuldner von ihrer Verbindlichkeit befreit worden seien. Eine solche Schuldübernahme hätten die Vertragschließenden weder ausdrücklich noch stillschweigend vereinbart. Insbesondere könne nicht angenommen werden, daß der Kläger seine Schuldner von ihrer Rückzahlungspflicht habe befreien wollen.

Diese Vertragsauslegung ist möglich und in der Begründung, jedenfalls soweit es sich um die Haftung des Beklagten handelt, rechtlich fehlerfrei. Entgegen den Ausführungen der Revision hat das Berufungsgericht auch keinen wesentlichen Auslegungstoff übersehen.

a) Die Revision verweist auf eine Reihe von Unterlagen, insbesondere in den Arrestakten, aus denen sich ergeben soll, daß der Beklagte persönlich vom Kläger kein Geld erhalten und deshalb auch nicht für die Rückzahlung gehaftet habe. Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an, wenn man mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß

der Beklagte im Vertrag vom 11. April 1961 seine eigene Rückzahlungspflicht grundsätzlich anerkannt hat und der Kläger lediglich wegen der Art und Weise, wie diese Verbindlichkeit getilgt werden sollte, ihm und den anderen Schuldnern entgegengekommen ist. Ein solcher schuldbestätigender Vertrag schließt regelmäßig alle Einwendungen, die der Schuldner vor Vertragsabschluß hätte vorbringen können, auch und gerade dann aus, wenn die Verpflichtung vorher zweifelhaft oder streitig gewesen war (BGH LM BGB § 781 Nr. 2; WM 1962, 742).

Auf die ursprüngliche Rechtslage brauchte das Berufungsgericht daher nicht weiter einzugehen. Deshalb ist seine zusätzliche Erwägung, die gesamtschuldnerische Haftung des Beklagten, Hö[REDACTED] und der Firma T[REDACTED]-St[REDACTED] ergebe sich auch daraus, daß sie schon bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages vom 27. Januar 1961 ebenso wie bei dem späteren Vertrag unterschiedslos Vertragspartner des Klägers gewesen seien, für die Entscheidung nebensächlich.

b) In diesem Zusammenhang kann die Revision auch nicht mit Erfolg geltend machen, für eine Rückgewähr der vereinbarten Kommanditeinlage des Klägers von 8.000 DM und der darüber hinaus ohne Quittung geleisteten 60.000 DM sei nur Hö[REDACTED] in Betracht gekommen, weil diese Beträge an ihn allein gezahlt worden seien. Allerdings hatte der Kläger im Arrestverfahren an Eides Statt versichert, Hö[REDACTED] und der Beklagte hätten ihm vorgespiegelt, er müsse insgesamt 80 000 DM zahlen, damit Hö[REDACTED] abgelöst werden könne; Hö[REDACTED] habe nämlich in der Firma T[REDACTED]-St[REDACTED] 20.000 DM sowie eine weitere ("schwarze") Einlage von 60.000 DM. Auch trug die Quittung über die vom Kläger

als Kommanditeinlage gezahlten 8.000 DM lediglich die Unterschrift Hö [REDACTED]. Schließlich hat der Kläger unter demselben Datum wie dem des Gesellschaftsvertrages vom 27. Januar 1961 eine handschriftliche Vereinbarung unterschrieben, wonach der mit einer Einlage von 8.000 DM beteiligte Kommanditist Hö [REDACTED] auf Verlangen des Klägers aus der Firma T [REDACTED]-St [REDACTED] ausscheiden und dafür der Kläger mit demselben Kommanditanteil eintreten sollte. Diesen Erklärungen, die mit dem Text des gleichzeitigen Vertrages über die "Gründung" der Kommanditgesellschaft schwer zu vereinbaren sind, kommt aber schon deshalb kein entscheidendes Gewicht zu, weil Hö [REDACTED] damals tatsächlich nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Davon abgesehen, schließen sie auch nicht die Möglichkeit aus, daß die Parteien entsprechend den Feststellungen des Berufungsgerichts bei der Vereinbarung vom 11. April 1961 davon ausgegangen sind, mit Rücksicht auf die gemeinschaftlich geführten und abgeschlossenen Vertragsverhandlungen hatte der Beklagte dem Kläger auch gemeinschaftlich mit Hö [REDACTED] für die Rückzahlung aller Beträge, die der Kläger auf Grund dieser Verhandlungen für den Eintritt in die Gesellschaft gezahlt hatte.

c) Im übrigen war für die Entscheidung des Berufungsgerichts das maßgebend, was die Parteien in diesem Rechtsstreit vorgetragen hatten. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils war aber unstreitig, daß der Kläger die insgesamt 80.000 DM vertragsgemäß an den Beklagten und Hö [REDACTED] gemeinsam gezahlt hatte. Noch in der Berufungsinstanz (Schriftsatz vom 1. April 1963) haben der Beklagte und sein damaliger Streitgenosse Hö [REDACTED] in breiten Ausführungen dargelegt, es sei durchaus zulässig und verkehrs-

üblich, daß ein neu eintretender Gesellschafter einen zusätzlichen Betrag als Ausgleich für seine Beteiligung an den stillen Reserven und am good will außerhalb der Gesellschaftsbilanz an die aufnehmenden Gesellschafter persönlich zahle, so daß die wirkliche Höhe der Einlage nicht erkennbar sei; eine solche Regelung habe der Kläger hier auch aus persönlichen Gründen gewünscht. Erst nachdem Hö [REDACTED] aus dem Rechtsstreit ausgeschieden war, hat der Beklagte seinen bisherigen Vortrag als Folge eines Irrtums hingestellt und nunmehr unter Beweisantritt behauptet, er habe weder einen Anteil an den Kläger verkauft noch irgendeinen Betrag vom Kläger erhalten; richtig sei nur, daß ihm Hö [REDACTED] von den 60.000 DM die Hälfte abgegeben habe. Auf dieses von der Revision aufgegriffene Vorbringen brauchte das Berufungsgericht nicht näher einzugehen. Wem der Kläger die 60.000 DM in die Hand gegeben hat, und wie seine Vertragspartner das Geld alsdann untereinander aufgeteilt haben, ist nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts gleichgültig. Denn für die Frage der Rückzahlungspflicht kommt es entscheidend auf die vertraglichen Vereinbarungen an, an denen der Beklagte unstreitig beteiligt war. Soweit der Beklagte darüber hinaus geltend gemacht hat, die Zahlung sei nicht nur zu Händen Hö [REDACTED], sondern vereinbarungsgemäß auch allein für dessen Rechnung erfolgt, reichte seine bloße Behauptung, sein als gerichtliches Geständnis zu wertendes bisheriges Vorbringen beruhe auf einem Irrtum, offensichtlich nicht aus, um einen rechts- erheblichen Irrtum im Sinne des § 290 ZPO auch nur schlüssig darzutun, ganz abgesehen von dem insoweit fehlenden Beweis- antrag.

d) Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Beklagte bei der Vereinbarung vom 11. April 1961 schon deshalb als Vertragspartner mit aufgeführt werden mußte, weil er persönlich die Belieferung der Firma T[REDACTED]-Lu[REDACTED] mit Wäscheannahmegeräten habe sicherstellen sollen, ist ebenfalls unbegründet. Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Annahme, die Vereinbarung bestätige die von den Beteiligten damals als selbstverständlich vorausgesetzte Verpflichtung des Beklagten und Hö[REDACTED] zur Rückzahlung der 80.000 DM, nicht allein auf die äußerliche Tatsache gestützt, daß in den Eingangsworten des Vertrages der Beklagte und Hö[REDACTED] persönlich als Vertragsschließende genannt sind. Es hat vielmehr das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß der Beklagte und Hö[REDACTED], nachdem der Kläger sie persönlich auf Rückzahlung in Anspruch genommen hatte, der damit geäußerten Auffassung des Klägers, sie seien seine Schuldner, bei der Vereinbarung nicht widersprochen haben. Diese Würdigung ist rechtlich nicht angreifbar.

e) Ähnlich verhält es sich schließlich mit der Rüge, das Berufungsgericht hätte dem Beklagten die Tatsache, daß er gegen den Arrestbefehl vom 28. März 1961 keinen Widerspruch eingelegt hat, nicht entgegenhalten dürfen, weil zu einem solchen Widerspruch mit Rücksicht auf die schon am 11. April 1961 zustande gekommene Einigung kein Anlaß mehr bestanden habe. Damit ist der Sinn der Ausführungen des Berufungsgerichts nicht voll erfaßt. Das Berufungsgericht nimmt an, der Beklagte und Hö[REDACTED] hätten allen Grund gehabt, sich mit dem Kläger zu einigen, weil sie sonst jederzeit mit dem Vollzug des Arrestbefehls hätten rechnen müssen. Ferner meint es, der Beklagte und seine beiden

Streitgenossen hätten, wenn sie ihre Inanspruchnahme als Gesamtschuldner nicht hätten gelten lassen wollen, ihren gegenteiligen Standpunkt schon bei Abschluß der Vereinbarung klar zum Ausdruck bringen müssen. Beide Erwägungen gelten unabhängig von der Frage, warum der Beklagte gegen den Arrestbefehl keinen Widerspruch eingelegt hat, und sind auch sonst rechtlich fehlerfrei.

2. Zu der Vereinbarung der Parteien, die Rückzahlung der 80.000 DM solle aus den laufenden Einnahmen der Firma T [REDACTED]-Lu [REDACTED] erfolgen, stellt das Berufungsgericht fest, die Vertragsschließenden seien davon ausgegangen, daß der Kläger bei einem erwarteten monatlichen Absatz von 10 bis 20 Geräten den gesamten Betrag noch innerhalb eines Jahres zurückerhalten werde. Dadurch, daß die Firma T [REDACTED]-Lu [REDACTED] den Verkauf von Wäscheannahmegeräten wider Erwarten eingestellt habe, sei die rechtsgeschäftliche Grundlage für die Vereinbarung über die Rückzahlung der Schuld weggefallen. Hierdurch sei aber, so führt das Berufungsgericht weiter aus, nicht das gesamte Vertragswerk vom 11. April 1961 und insbesondere auch nicht die darin verankerte Verpflichtung des Beklagten und seiner Streitgenossen zur Rückzahlung der 80.000 DM hinfällig geworden. Vielmehr sei die Vereinbarung der wirklichen Sachlage in der Weise anzupassen, daß nunmehr die gesamte Forderung des Klägers fällig geworden sei.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Sie berücksichtigen unter dem Gesichtspunkt der Umgestaltung des Vertrages nach Treu und Glauben (vgl. BGH LM BGB § 779 Nr. 2) insbesondere auch hinreichend die Belange des Beklagten, der auf Grund der Vereinbarung vor der

drohenden Vollstreckung aus den damals gegen ihn vorliegenden Titeln verschont geblieben ist und letztlich einen sehr erheblichen Zahlungsaufschub erreicht hat.

3. Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es habe nicht beachtet, daß der Kläger von der Vereinbarung vom 11. April 1961 zurückgetreten sei und deshalb aus ihr keine Rechte mehr herleiten könne. Das Berufungsgericht hat die vorsorglich ausgesprochene Rücktrittserklärung des Klägers dahin ausgelegt, daß sie sich nur auf den Teil der Vereinbarung bezogen habe, welcher die Art und Weise der Rückzahlung zum Inhalt hat. Diese Auslegung ist möglich und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

4. Durfte das Berufungsgericht somit die Rücktrittserklärung des Klägers außer Betracht lassen, so erledigt sich schon aus diesem Grund der Hinweis der Revision auf den Vortrag des Beklagten in der Berufungsbegründung über das geschäftsschädigende Verhalten des Klägers vor Abschluß der Vereinbarung vom 11. April 1961.

5. Die Kosten seiner mithin erfolglosen Revision
hat der Beklagte nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Bukow Dr. Schulze Fleck